

Arbeitsentgeltkatalog in alphabetischer Reihenfolge				
Bezeichnung der Einnahme	Arbeitsentgelt	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Arbeitsentgelt	Rechtsquellen, Beurteilungskriterien, Erläuterungen
	ja/nein			
Abfindungen wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber oder aufgrund tarifvertraglicher Rationalisierungsschutzabkommen	nein (1)	–	–	§ 3 Nr. 9 EStG, Abschn. 9 Abs. 3 LStR (vgl. auch BFH, Urteil vom 13.10.1978, USK 78193 und Urteil vom 11.01.1980, USK 8021)
	ja	soweit Arbeitsentgelt		
Abfindung wegen Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	nein (2)	–	–	BSG, Urteil vom 21.02.1990, USK 9010
	ja	soweit Arbeitsentgelt		
Abschlagzahlungen auf den Arbeitslohn, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen	ja	–	✘	–
Akkordlohn	ja	–	✘	–
Aktienüberlassung zum Vorzugspreis (vgl. Vermögensbeteiligung)	–	–	–	–
Altersübergangsgeld und Ausgleichsbeträge	nein	–	–	§ 3 Nr. 2 EStG, § 32b EStG
Anwesenheitsprämie	ja	–	✘	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung	nein	–	–	§ 3 Nr. 62 EStG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV, Abschn. 24 LStR
Arbeitgeberzuschuß nach § 257 SGB V im gesetzlichen Umfang	nein	–	–	§ 3 Nr. 62 EStG
Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vom Arbeitgeber übernommen werden	nein (3)	–	–	§ 3 Nr. 62 EStG
Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt	nein	–	–	§ 3 Nr. 31 EStG
Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz	nein	–	–	§ 3 Nr. 28 EStG
Aufwandsentschädigung im öffentlichen Dienst	nein	–	–	§ 3 Nr. 12 EStG, Abschn. 13 LStR
Ausbildungsbeihilfen (vgl. Berufsausbildungsbeihilfen)	–	–	–	–
Arbeitgeberdarlehen (vgl. Darlehen des Arbeitgebers)	–	–	–	–
Ausbildungsvergütung	ja	–	✘	–
Ausländisches Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt in ausländischer Währung)	ja	–	✘	§ 17a SGB IV; Umrechnung nach dem jeweils geltenden Mittelkurs der Währung an der Frankfurter Börse
Auslagenersatz	nein	–	–	§ 3 Nr. 50 EStG
Ballungsraumzulage	ja	–	✘	–
Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung (vgl. Arbeitgeberanteile und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung)	–	–	–	–
Beiträge des Arbeitgebers zur Lohnausgleichskasse des Baugewerbes und Dachdeckerhandwerks	nein	–	–	–
Beiträge des Arbeitgebers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (vgl. Zukunftssicherung)	–	–	–	–
Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V (vgl. Arbeitgeberzuschuss)	–	–	–	–

Arbeitsentgeltkatalog in alphabetischer Reihenfolge				
Bezeichnung der Einnahme	Arbeitsentgelt	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Arbeitsentgelt	Rechtsquellen, Beurteilungskriterien, Erläuterungen
	ja/nein			
Belegschaftsrabatt (vgl. Preisnachlass)	–	–	–	–
Bereitschaftsdienstentschädigungen	ja	–	×	–
Berufsausbildungsbeihilfen, Studienbeihilfen und Unterhaltszuschüsse	nein	–	–	§ 3 Nr. 2 EStG
Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflug, Weihnachtsfeiern o.ä.), soweit die Bar- oder Sachzuwendung an den Arbeitnehmer 110 € (=üblicher Rahmen) je Veranstaltung nicht übersteigt oder soweit sie pauschal besteuert wird	nein	×	–	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV, Abschn. 70 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abschn. 72 u. 127 LStR
		soweit Arbeitsentgelt		
Darlehen des Arbeitgebers	ja	–	–	–
	in Höhe des Zinsvorteils (4)			
Deputate in der Land- und Forstwirtschaft bis zum Rabattpflichtbetrag von 1.224 € jährlich (vgl. Preisnachlass)	nein	–	–	–
Dienstwohnung (vgl. Werkwohnung)	–	–	–	–
Dreizehntes Monatsgehalt (vgl. auch Weihnachtsgeld)	ja	×	–	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV
Einmalige Bezüge, wie z.B. Urlaubsabgeltungen, Gratifikationen, Tantiemen (vgl. Dreizehntes Monatsgehalt)	–	–	–	–
Entgeltfortzahlung nach dem EFZG	ja	–	×	–
Entlassungsentschädigung (vgl. Abfindung)	–	–	–	–
Erfindervergütung	ja	×	–	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 LStDV, Abschn. 115 Abs. 2 Nr. 6 LStR
Ergebnisbeteiligungen	ja	×	–	–
soweit sie nicht pauschal versteuert wird	ja	×	–	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 LStDV, Abschn. 11 Abs. 3 LStR
Erholungsbeihilfe, bei pauschaler Besteuerung	nein (5)	–	–	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV, § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG, Abschn. 127 LStR
Erschwerniszulage (z.B. Gefahrenzuschläge, Hitzezuschläge, Schmutzzulagen, Wasserzuschläge)	ja	–	×	Abschn. 70 Abs. 2 Nr. 4 LStR
Erziehungsgeld	nein	–	×	§ 3 Nr. 67 EStG
nach dem BErzGG				
Erziehungsgeldzuschüsse	ja	–	×	–
Fahrkostenersatz	ja	–	×	Seit 01.01.2004 steuerpflichtig
durch den Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte				
Fahrkostenersatz	nein	–	–	§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG
in Sachzuwendung (z.B. Job-Ticket) des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die 44,00 Euro im Monat nicht übersteigen				
Fahrkostenersatz,	nein	–	–	§ 40 Abs. 2 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV

Arbeitsentgeltkatalog in alphabetischer Reihenfolge				
Bezeichnung der Einnahme	Arbeitsentgelt	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Arbeitsentgelt	Rechtsquellen, Beurteilungskriterien, Erläuterungen
	ja/nein			
soweit er pauschal besteuert wird				
Fahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch des Arbeitnehmers	ja	–	×	vgl. auch § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG
Familienzuschläge des Arbeitgebers	ja	–	×	§ 2 Abs. 1 Nr.4 EStG
Fehlgeldentschädigung (z.B. Mankogelder, Zählgelder für im Kassen- und Zählendienst beschäftigte Arbeitnehmer), soweit die pauschale Entschädigung für jeden Monat 16 € nicht übersteigt	nein	–	×	Abschn. 70 Abs. 2 Nr.11 LStR
Fehlgeldentschädigung von mehr als 16 € monatlich	ja	–	ja	BE der Spitzenverbände vom 06./07.07.1966, Doku- Dienst 390.4 Bl. 1
Feiertagsarbeitszuschläge (vgl. Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge)	–	–	–	–
Firmenrabatt vgl. Preisnachlass	–	–	–	–
Freifahrten mit Werksbussen zwischen Wohnort und Arbeitsort	nein	–	–	§ 3 Nr.32 EStG, Abschn. 21 LStR
Freitrunk und Haustrunk (vgl. Preisnachlass und pauschal besteuerte Bezüge)	–	–	–	–
Geburtsbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes, soweit sie 358 EUR je Kind nicht übersteigt	nein (6)	×soweit Arbeitsentgelt	–	§ 3 Nr.15 EStG, Abschn. 15 LStR
Gefahrenzulagen vgl. Erschwerniszuschläge	–	–	–	–
Gehalt	ja	–	×	–
Geldbußen und Geldstrafen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer übernimmt	ja	–	×	–
Gelegenheitsgeschenke Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers, die aus besonderem Anlass gewährt werden und deren geldwerter Vorteil 40 € nicht übersteigt (Sachzuwendung)	nein	×	–	Abschn. 73, Abs. 1 LStR.
		soweit Arbeitsentgelt		
Genussmittel und Getränke, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum eigenen Verbrauch überlässt (vgl. auch Freitrunk und Haustrunk)	nein	–	×	Abschn. 73, Abs. 2 LStR.
Gewinnanteile eines Arbeitnehmers	ja	×	–	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG.
Gewinnbeteiligung	ja	–	–	§ 19 Abs. 1 Nr.1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV, Abschn. 115 Abs. 2 Nr.3 LStR
Gratifikationen, (vgl. Weihnachtsgeld)	–	–	–	–
Gruppen-Unfallversicherungs- beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer (mehrere), soweit sie pauschal versteuert werden	nein	–	–	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 S vEV, § 40b Abs.3 EStG, Abschn:129 Abs. 13 LStR
Heimarbeiterzuschläge als wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall	nein	–	–	§ 2 Abs. 2 Nr.1 ArEV, § 10 EFZG

Arbeitsentgeltkatalog in alphabetischer Reihenfolge				
Bezeichnung der Einnahme	Arbeitsentgelt	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Arbeitsentgelt	Rechtsquellen, Beurteilungskriterien, Erläuterungen
	ja/nein			
Heimarbeiterzuschläge zur Abgeltung von Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen	nein	–	–	Abschn. 46 LStR.
Heiratsbeihilfe , soweit sie 358 € nicht übersteigt und innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Heirat gegeben werden	nein (7)	× soweit Arbeitsentgelt	–	§ 3 Nr.15 EStG, Abschn. 15 LStR
Insolvenzgeld	nein	–	–	§ 3 Nr.2 EStG, Abschn. 4 Abs. 2 LStR
Jahresabschlussvergütung (vgl. Gewinnbeteiligung)	–	–	–	–
Jubiläumszuwendungen sind steuerpflichtig und damit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Der § 3 der Lohnsteuer Durchführungsverordnung, welcher eine Steuerfreiheit von Jubiläumszuwendungen regelte, wurde durch das Steuerentlastungsgesetz gestrichen.	ja	–	–	–
Eine Sachleistung an Arbeitnehmer ist allerdings noch bei runden Arbeitnehmerjubiläen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung möglich. Die Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen insoweit 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) je teilnehmender Person nicht übersteigen. Auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 € sind in die 110 € Grenze einzubeziehen.	nein	× soweit Arbeitsentgelt	–	R 70 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. R 72 Abs. 2 Nr. 3 LStR